

**Richtlinien**  
**zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes**  
**in der Gemeinde Kriens**

vom 18. Mai 2005

gültig ab 01. Januar 2006

Nr. 3503

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen .....	3
1      Zweck .....	3
2      Beitragsberechtigung.....	3
3      Finanzielle Mittel .....	3
4      Beiträge und Verwendung .....	3
5      Gesuche.....	4
6      Organisation .....	4
7      Kompetenzen.....	4
8      Schlussbestimmungen.....	5

## **Vorbemerkungen**

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

### **1 Zweck**

Der Gemeinderat bezweckt die Förderung und Unterstützung sportlicher Aktivitäten in Nachwuchsabteilungen, die von Sportvereinen der Gemeinde Kriens geführt werden.

### **2 Beitragsberechtigung**

- 2.1 Beitragsberechtigt sind Sportvereine in der Gemeinde Kriens, die Nachwuchsabteilungen führen und dem schweizerischen Dachverband für Sport (Swiss Olympic) angeschlossen sind.
- 2.2 Die Beitragsleistungen gelten nur für eingeschriebene Mitglieder im Alter von 7 bis 20 Jahren, die unter der Führung von qualifizierten Leitern stehen und einem regelmässigen Trainingsbetrieb nachgehen.
- 2.3 Von einer finanziellen Unterstützung ausgeschlossen sind kommerziell ausgerichtete Sportangebote. Dazu zählen auch Einzel- oder Gruppentrainings gegen Bezahlung (z.B. Tennislektionen u.a.).

### **3 Finanzielle Mittel**

Der Gemeinderat legt jährlich über das Budget die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel fest.

### **4 Beiträge und Verwendung**

Die jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden wie folgt verwendet:

- 70 % für Kopfquotenbeiträge
- 30 % für Zusatzbeiträge

#### **4.1 Kopfquote als Beitrag an die Leiterentschädigung**

Die Kopfquote richtet sich nach der Gesamtzahl der erfassten Jugendlichen.

#### 4.2 Zusatzbeiträge

Zusatzbeiträge werden ausgerichtet zufolge aufwändiger Jugendarbeit wie

- hohe Reise- und Unterkunftskosten
- teure Geräteanschaffungen
- Unterhalt vereinseigener Anlagen
- andere kostenintensive Faktoren

### **5 Gesuche**

5.1 Der Präsidualabteilung Kriens sind alle zwei Jahre bis Ende Februar zuzustellen:

- Gesuch um Gewährung eines Beitrages
- Namensliste der beitragspflichtigen Nachwuchssportler mit Jahrgang und gesetzlichem Wohnsitz (Stand 1. Januar)
- Einzahlungsschein oder Kontoangabe für die Überweisung

5.2 Den Gesuchen sind eine Vereinsrechnung und ein Tätigkeitsbericht beizulegen.

5.3 Organisationen, welche nicht gemeindeeigene Anlagen benutzen, haben einen Nachweis über die angebotenen Trainingsgelegenheiten (Ort, Zeit, Sportangebot, Leiter) zu erbringen.

### **6 Organisation**

6.1 Ein Ausschuss, bestehend aus einem Mitglied der Gemeindeverwaltung und zwei Personen aus den Reihen der Vereinigung Krienser Sportorganisationen (VKS), sichtet und prüft die eingegangenen Gesuche und stellt Antrag.

6.2 Die Präsidualabteilung entscheidet über die auszurichtenden Beiträge.

### **7 Kompetenzen**

7.1 Sportvereinen, welche die Fristen nicht einhalten, deren Unterlagen unvollständig sind oder unwahre Angaben enthalten, kann die finanzielle Unterstützung gekürzt oder gänzlich verweigert werden.

7.2 Die Präsidualabteilung kann in besonderen Fällen Unterstützungsbeiträge an Einzelsportler sprechen.

## **8 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten per 01. Januar 2006 in Kraft und ersetzen jene vom 21. Mai 1997.

Kriens, 18. Mai 2005

### **GEMEINDERAT KRIENS**

Präsidentin  
*Helene Meyer-Jenni*

Schreiber  
*Robert Lang*

**Tabelle der Änderungen der Richtlinien zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes vom 18. Mai 2005**

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	-------------------------	------------------	------------	---------

---